



## Amt und Freizeit

Foto: Kay Herschelmann

Manchmal fällt Betriebsratstätigkeit aus »betriebsbedingten Gründen« in die eigene Freizeit. Das betrifft zum Beispiel Beschäftigte, die ihre »Arbeit in den frühen Morgenstunden zu erledigen« haben, deren Amtstätigkeit dagegen »während der üblichen Bürostunden auszuüben ist«. Dann winkt entsprechender Freizeitausgleich. Der trifft »die persönliche Arbeitszeit des Betriebsratsmitglieds« (BAG, 19.03.2014 – 7 AZR 480/12).

Zur auszugleichenden Amtstätigkeit zählen dabei auch solche Tätigkeiten, die für sich allein keine Betriebsratstätigkeit darstellen. Das gilt jedenfalls, wenn sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Durchführung der eigentlichen Amtstätigkeit stehen. Auch darauf bezogene Reisezeiten oder zusätzliche Wegezeiten, die ein Betriebsratsmitglied zur Erfüllung notwendiger Aufgaben außerhalb seiner Arbeitszeit aufwendet, lösen einen entsprechenden Ausgleichsanspruch aus (ArbG Hamburg, 06.05.2014 – 11 BV 17/13).

Doch Achtung: »Bei dem Anspruch auf Freizeitausgleich für eine Betriebsratstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit handelt es sich um einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis. Um diesen Anspruch auf Freizeitausgleich geltend zu machen, muss ein Betriebsratsmitglied vom Arbeitgeber Freizeitausgleich verlangen. Die bloße Anzeige über die während der Freizeit geleistete Betriebsratstätigkeit genügt dazu nicht« (BAG, 16.04.2003 – 7 AZR 423/01).

Was so in § 37 (3) des Betriebsverfassungsgesetzes begründet ist, gilt ebenso für Personalräte (zum Beispiel BPersVG § 46 (2)) und Mitarbeitervertreter/innen (MVG § 19 (2) bzw. MAVO § 15 (4)). - tob

### Flaggen hängen

Transparente-Aktion für mehr Personal zum »Tag der Pflegenden« am 12. Mai.  
Bildergalerie:



[www.bit.ly/TDP2015](http://www.bit.ly/TDP2015)